

Monogramm, das entgegen der vorherrschenden Meinung als echt zu gelten hat, da es sich auf dem im Original vorliegenden Lothardiplom durch Tintenunterschied abhebt; Arnolfs D. 112 für Toul ist um die ganze Signumzeile Zwentibolds bereichert worden. Die Suche nach Spuren verlorener Diplome Zwentibolds hat zwar keine reiche Ausbeute erbracht, aber sehr bedeutsame Beziehungen des Lothringerkönigs zur Metropolitankirche von Besançon aufgedeckt. Dem Erzbischof Dietrich (Theoderich) restituierte Zwentibold, dem Besançonser Erzbischofskatalog zufolge²²⁾, eine Besitzung, und eine andere Notiz²³⁾, die vielleicht als Spur einer zweiten Urkunde für Besançon zu verstehen ist, spricht von der Rückerstattung dreier weiterer *villae*. Dieser umfassende Gunsterweis mag der Preis dafür gewesen sein, daß der Erzbischof Dietrich, der 888 und 893 als Kanzler Rudolfs I. von Burgund fungiert hatte²⁴⁾, die Hoheit des Lothringerkönigs anerkannte. Weiterhin erfahren wir aus Erwähnungen in späteren Urkunden und Chroniken von Schenkungen an Aachen, Cambrai und Toul²⁵⁾.

Dies also ist der Empfängerkreis der Diplome, der mit der karolingischen Tradition und der politischen Konstellation gut zusammenstimmt, und die auf den ersten Blick verwunderlichen Lücken wie Köln, Metz, Verdun, Straßburg — um nur die Bischofskirchen zu nennen — werden sich hier wie anderswo hauptsächlich aus der schlechten Überlieferung erklären.

Erzkaplan und Erzkanzler

Die für das Urkundenwesen Zwentibolds eigentümliche Überschneidung ostfränkischer und lothringischer Gewohnheiten wird schon in der Regelung sichtbar, die für die nominelle oberste Leitung der Kanzlei getroffen wurde. Zu den Vereinfachungen, die sich seit der Mitte des 9. Jahrhunderts in den kleineren und noch wenig entwickelten Verhältnissen des Ostreiches einspielten, gehört neben dem Übergang von der klassischen Urkundenkursive zur jüngeren diplomatischen Minuskel auch die Vereinigung der beiden seit Ludwig dem Frommen geschiedenen Funktionen innerhalb der Hofgeistlichkeit: des „Urkundendezernates“ (denn nichts anderes war ja die „Leitung der Kanzlei“) und der Aufsicht über die Kapelle als ganze²⁶⁾. Bei dieser Vereinigung hatte der Erz-

²²⁾ MG. SS. 13, 373 Nr. 32.

²³⁾ Gallia christiana 15, 25; vgl. dazu Eiten S. 214.

²⁴⁾ Vgl. René Poupardin, Le royaume de Bourgogne (1907) S. 18.

²⁵⁾ Näheres dazu in der Einleitung zum Diplomata-Bande.

²⁶⁾ Darüber zuletzt K e h r, Kanzlei Ludwigs d. Dt. S. 5 ff.